



# Audiologische Zentren (DGA): Ausführungsbestimmungen

*Version vom 14. April 2025*

Die im folgenden beschriebenen Voraussetzungen gewährleisten eine transparente, fachlich fundierte und faire Entscheidung über die Vergabe des DGA-Zertifikats „Audiologische Zentren (DGA)“.

## **Zertifikatserteilung**

Das DGA-Zertifikat „Audiologisches Zentrum (DGA)“ wird nach einer erfolgreichen Bewertung ausgestellt. Eine Zertifizierungskommission entscheidet hierbei auf Grundlage der Bewertung von unabhängigen Gutachtern über das Votum zur Zertifizierung. Der DGA-Vorstand fällt den formalen Beschluss zur Ausstellung des Zertifikats.

Das Zertifikat wird vom Vorstand der DGA gemeinsam mit der/dem Vorsitzenden der Zertifizierungskommission unterzeichnet (Muster siehe Anlage 1).

Die Gültigkeit beträgt in der Regel 3 Jahre, mit jährlichen Überwachungserhebungen zur Qualitätssicherung.

## **Zertifizierungskommission Audiologische Zentren**

Die Zertifizierungskommission Audiologische Zentren trägt als unabhängiges Gremium die fachliche Verantwortung für das Votum zur Zertifikatsvergabe. Die Mitglieder der Zertifizierungskommission werden vom Vorstand der DGA für jeweils zwei Jahre ernannt und wählen aus ihrer Mitte die/den Vorsitzenden.

### *Rolle der Zertifizierungskommission*

Die Zertifizierungskommission ist ein unabhängiges, interdisziplinär besetztes Gremium, das:

- Anträge auf Zertifizierung audiologischer Zentren entgegennimmt und bearbeitet,
- die Zusammensetzung der jeweiligen Prüfungskommission für die Anträge im Einzelfall festlegt,
- die Ergebnisse des Audits prüft,
- ein Votum über die Zuerkennung oder Ablehnung des Zertifikats abgibt,
- bei Bedarf Auflagen oder Fristen formuliert,
- für die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Zertifizierungsverfahrens mitverantwortlich ist.

### *Zusammensetzung der Zertifizierungskommission*

Die Kommission setzt sich typischerweise aus Repräsentanten der folgenden Fachrichtungen zusammen:

- Klinisch-medizinische Audiologie (z. B. HNO-Fachärzte mit audiologischer Spezialisierung und Promotion),
- Naturwissenschaftlich-technische Audiologie (z.B. promovierte Physiker, Ingenieure, Naturwissenschaftler) oder technische Audiologen (z.B. promovierte technische Audiologen mit Hochschulabschluss und Promotion),
- Pädagogische Audiologie.

Bei Bedarf können Vertreter\*innen von Patientenorganisationen oder Gesundheitseinrichtungen sowie Expertinnen für Qualitätsmanagement beratend hinzugezogen werden.

Alle Mitglieder handeln unabhängig, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und dürfen keine Interessenskonflikte mit der zu bewertenden Einrichtung haben.

### *Qualifikation der Mitglieder der Zertifizierungskommission*

Die Mitglieder der Zertifizierungskommission müssen spezifische fachliche und formale Voraussetzungen erfüllen, um eine objektive und qualitätsgesicherte Bewertung sicherzustellen:

#### 1. Fachliche Qualifikation

- Anerkannte Expertise in mindestens einem der o.g. Bereiche der Audiologie.
- Umfassende Kenntnisse der medizinischen, technischen und organisatorischen Anforderungen audiologischer Versorgung.

#### 2. Erfahrung

- Mehrjährige praktische Erfahrung in leitender Tätigkeit (z.B. in einem audiologischen Zentrum, einer Hochschuleinrichtung mit audiologischer Ausrichtung oder einer vergleichbaren Einrichtung).
- Erfahrung in der Begutachtung, Qualitätssicherung oder im Gesundheitsmanagement.

#### 3. Unabhängigkeit und Neutralität

- Keine Interessenskonflikte mit der jeweils zu beurteilenden Einrichtung: Bei Vorliegen eines Interessenkonflikts nimmt das betroffene Mitglied nicht an der Entscheidungsfindung teil.
- Verpflichtung zur objektiven, sachlichen und vertraulichen Beurteilung.

#### 4. DGA-Mitgliedschaft und Schulung

- Mitgliedschaft in der Deutschen Gesellschaft für Audiologie.
- Teilnahme an speziellen Schulungen oder Einweisungen zum Zertifizierungsprozess und zu den Bewertungsrichtlinien.

#### **Evaluation des Zertifizierungsprogramms**

Der DGA-Vorstand überwacht und evaluiert regelmäßig das Zertifizierungsprogramm (z.B. durch Interpretieren der von der Zertifizierungskommission vorgelegten Statistiken und von Erfahrungsberichten sowie der Berufs-, Wissenschafts- und Gesundheitspolitischen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Zertifizierung). Der Vorstand kann dies auch mit Hilfe der Beratung durch den DGA-Beirat und/oder weiterer unabhängiger Expertinnen und Experten durchführen.

#### **Qualifikation der Prüfer<sup>1</sup> (Auditoren)**

Die Qualifikation der Prüfer im Zertifizierungsverfahren für Audiologische Zentren (DGA) wird durch mehrere strukturierte Maßnahmen sichergestellt, um eine objektive, fachlich fundierte und einheitliche Bewertung zu gewährleisten.

##### *Fachliche Qualifikation*

Die Prüfer müssen über eine fundierte berufliche Qualifikation im Bereich der audiologischen Diagnostik und Therapie von Hörstörungen verfügen.

In der Regel handelt es sich um:

- Akkreditierte<sup>2</sup> klinische/medizinische Audiologen (z.B. Fachärzte/innen für HNO-Heilkunde oder Phoniatrie/Pädaudiologie) mit Tätigkeit im Hochschulbereich und Erfahrung mit Rehabilitationsmaßnahmen.
- Akkreditierte<sup>3</sup> naturwissenschaftliche-technische Audiologen mit langjähriger Berufserfahrung in audiologisch ausgerichteten Hochschuleinrichtungen und einschlägiger wissenschaftlicher Publikationsliste.
- Akkreditierte<sup>4</sup> pädagogische Audiologen mit Tätigkeit im Hochschulbereich und einschlägiger wissenschaftlicher Publikationsliste.

---

<sup>1</sup> Zur besseren Lesbarkeit wird die männliche Form genutzt.

<sup>2</sup> Klinisch/Medizinischer Audiologe mit einschlägiger Hochschulausbildung (in der Regel Medizinstudium) sowie einschlägiger Weiterbildung (in der Regel Facharzt in HNO-Heilkunde, Phoniatrie/Pädaudiologie oder äquivalent) mit mehrjähriger Praxis in der Audiologie und/oder einschlägiger wissenschaftlicher Tätigkeit.

<sup>3</sup> Einschlägiges Hochschulstudium (in der Regel Physik, Elektrotechnik/ Nachrichtentechnik oder äquivalentes naturwissenschaftliches Studium) mit postgradualer Weiterbildung in der Audiologie (insbesondere Medizinphysiker der DGMP oder äquivalent) und mehrjähriger praktischer Tätigkeit in der Audiologie und/oder einschlägigen wissenschaftlichen Arbeiten auf diesem Gebiet.

<sup>4</sup> Einschlägiges Hochschulstudium (in der Regel Hörgeschädigten-Pädagogik oder äquivalent) mit berufsqualifizierender Weiterbildung (in der Regel zweites Staatsexamen oder äquivalent) und mehrjähriger

### *Spezielle Auditorenschulungen*

Die Zertifizierungskommission Audiologische Zentren sorgt für die Schulung aller Prüfer im Rahmen von regelmäßigen Veranstaltungen. Inhalte dieser Schulungen sind u. a.:

- Auditmethodik nach ISO 19011 (Leitfaden für Audits von Managementsystemen),
- Kommunikations- und Interviewtechniken,
- Bewertung von medizinischen und organisatorischen Strukturen,
- Kenntnis der für das Fachgebiet geltenden Leitlinien und des Erhebungsbogens/Kriterienkatalogs für Audiologische Zentren,
- Umgang mit kritischen Situationen im Auditprozess.

### *Regelmäßige Fortbildung & Re-Evaluation*

- Die Prüfer müssen sich kontinuierlich fortbilden, um auf dem aktuellen Stand der geltenden Leitlinien, medizinischen Entwicklungen und Qualitätsanforderungen zu bleiben.
- Es finden interne Treffen oder Erfahrungsaustausche der Prüfer statt.

Die Zertifizierungskommission Audiologische Zentren führt zudem Re-Zertifizierungen oder Überprüfungen der Qualifikation in festgelegten Intervallen durch.

### **Audit-Prüfer-Besetzung**

Bei Erstaudits wird das Audit von mindestens zwei Prüfern mit unterschiedlichen fachlichen Hintergründen durchgeführt, die zumindest die klinisch/medizinische und die naturwissenschaftlich/technische Audiologie abdecken.

Falls die pädagogischen Diagnostik- und Therapieangebote nicht durch diese zwei Prüfer hinreichend beurteilt werden können, können sie eine dritte prüfende Person hinzuziehen, die von der DGA im Bereich der pädagogischen Audiologie akkreditiert ist. Ihre Prüfung kann nach Aktenlage erfolgen, so dass ihre Anwesenheit beim Vor-Ort-Auditing nicht zwingend erforderlich ist.

### *Unabhängigkeit & Neutralität*

Die Prüfer müssen eine Erklärung zur Unabhängigkeit abgeben.

Sie dürfen keine wirtschaftliche, organisatorische oder persönliche Verbindung zu der zu auditierenden Einrichtung haben.

---

einschlägiger praktischer und/oder wissenschaftlicher Tätigkeit in der pädagogischen Audiologie oder äquivalent) und mehrjähriger einschlägiger praktischer und/oder wissenschaftlicher Tätigkeit.

### *Vermeidung von Interessenkonflikten*

Die Vermeidung von Interessenkonflikten ist wichtiger Bestandteil des Zertifizierungsverfahrens. Bei Audiologischen Zentren müssen Objektivität und Glaubwürdigkeit der Auditergebnisse gewahrt bleiben. Hierfür sind die folgenden Mechanismen vorgesehen:

#### 1. Verpflichtende Unabhängigkeitserklärung

Vor jedem Audit müssen die Prüfer eine schriftliche Erklärung zur Unabhängigkeit und Befangenheit abgeben (Anlage 2). Darin bestätigen sie, dass keine wirtschaftlichen, beruflichen oder persönlichen Verbindungen zu der zu auditierenden Einrichtung bestehen. Dies umfasst z. B.:

- Keine aktuelle oder frühere Anstellung in der Einrichtung in den letzten 5 Jahren.
- Keine Beratungs- oder Schulungstätigkeit für die Einrichtung in den letzten 5 Jahren.
- Keine familiären oder engen privaten Beziehungen zu Mitarbeitenden.

#### 2. Prüfung durch die DGA-Geschäftsstelle

Die DGA-Geschäftsstelle prüft im Vorfeld jedes Audits, ob zwischen den vorgesehenen Prüfern und der Einrichtung potenzielle Interessenkonflikte bestehen könnten. Bei Verdacht auf Befangenheit werden die entsprechenden Prüfer ausgetauscht.

#### 3. Rotation der Prüfer

Die Zertifizierungskommission achtet darauf, dass nicht dauerhaft dieselben Prüfer immer wieder dieselben Einrichtungen prüfen. Diese Rotation dient der Neutralität und verhindert eine mögliche „Betriebsblindheit“ oder zu enge Vertrautheit.

#### 4. Dokumentation & Transparenz

Alle Erklärungen zur Unabhängigkeit und potenziellen Interessenkonflikten werden schriftlich dokumentiert. Im Falle eines Einspruchs oder Widerspruchsverfahrens kann die DGA-Geschäftsstelle diese Unterlagen heranziehen.

#### 5. Ausschluss bei Interessenkonflikt

Liegt ein tatsächlicher oder auch nur potenzieller Interessenkonflikt vor, wird die betreffende Person nicht als Prüfer eingesetzt – selbst wenn keine direkte Befangenheit vorliegt, aber eine objektive Prüfung gefährdet sein könnte.

#### 6. Ethikrichtlinien und Leitlinien

Alle Prüfer arbeiten nach einem klar definierten Ethikkodex und internen Verhaltensrichtlinien der DGA. Dazu gehört auch der professionelle Umgang mit sensiblen Informationen und die Pflicht zur Vertraulichkeit.

Die Gesamtheit dieser Maßnahmen sorgt für eine maximale Objektivität und Glaubwürdigkeit des Zertifizierungsverfahrens.

### **Ablauf der Zertifikatsvergabe durch die Zertifizierungskommission**

Die Zertifizierungskommission Audiologische Zentren gibt ein Votum für die Erteilung oder Nicht-Erteilung des Zertifikats auf Grundlage des Berichts der Prüfer ab. Sie kann den Bericht der Prüfer nicht ändern, sondern höchstens Nachbesserungen oder weitere Auflagen fordern.

#### *Sitzung der Zertifizierungskommission*

Die Zertifizierungskommission tritt (in Präsenz oder virtuell) zusammen und entscheidet über das Votum unter Bewertung von:

- den Auditunterlagen,
- etwaigen Abweichungen oder Maßnahmenplänen,
- vorliegenden Nachweisen oder Stellungnahmen,
- der Diskussion offener Punkte oder der Klärung von strittigen Fällen.

Die Entscheidung wird mehrheitlich getroffen und schriftlich dokumentiert.

#### *Beschlussfassung*

Der DGA-Vorstand fasst auf der Grundlage des Votums der Zertifizierungskommission einen Beschluss. Er kann das Votum der Zertifizierungskommission nicht ändern, sondern höchstens zur erneuten Beratung zurückweisen.

Mögliche Entscheidungen:

- Zertifikat wird erteilt (ggf. mit Auflagen).
- Zertifikat wird unter Bedingungen erteilt (z. B. Nachbesserung innerhalb einer Frist).
- Zertifikat wird abgelehnt.

#### *Mitteilung an die Einrichtung*

Die DGA-Geschäftsstelle informiert die Einrichtung über den Beschluss des DGA-Vorstands.

Bei erfolgreicher Zertifizierung: Ausstellung des Zertifikats mit Gültigkeit (i. d. R. 3 Jahre) und Bekanntgabe auf der DGA-Website.

Bei Ablehnung: Begründung mit Hinweisen zur Nachbesserung und Möglichkeit zur Wiederbewerbung.

### *Transparenz & Qualitätssicherung*

- Die Arbeit der Zertifizierungskommission unterliegt festgelegten Regularien, z. B. Geschäftsordnungen und Ethikrichtlinien.
- Entscheidungen werden dokumentiert, regelmäßig evaluiert und bei Bedarf durch ein Widerspruchsverfahren überprüfbar gemacht.
- Die Zusammensetzung der Kommission wird regelmäßig überprüft, um Fachvielfalt und Unabhängigkeit sicherzustellen.

### **Regelungen bei Nichterfüllung der Qualifikation**

Bei Nichterfüllung der Kriterien für das Zertifikat „Audiologische Zentren“ (DGA) gelten folgende Festlegungen:

1. *Ablehnung des Antrags*  
Wird festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Zertifizierung nicht erfüllt sind, wird der Antrag abgelehnt. Die Einrichtung erhält einen schriftlichen Bericht mit Begründung und Hinweisen zur Nachbesserung.
2. *Frist zur Nachbesserung*  
In bestimmten Fällen kann die DGA eine Frist (z.B. 6 Monate) zur Nachbesserung einzelner Kriterien einräumen. Nach Ablauf erfolgt eine erneute Prüfung.
3. *Keine Zertifikatsvergabe*  
Bei anhaltender Nichterfüllung wird kein Zertifikat ausgestellt. Eine erneute Antragstellung ist frühestens nach Beseitigung der Mängel möglich.
4. *Widerruf bei Verstoß*  
Bei zertifizierten Zentren kann die DGA das Zertifikat widerrufen, wenn die jährlichen Nachprüfungen zeigen, dass wesentliche Kriterien dauerhaft nicht mehr erfüllt werden. Auch die Nichtumsetzung von Auflagen führt zum Widerruf.
5. *Veröffentlichung*  
Nicht-zertifizierte Einrichtungen werden nicht (mehr) in der offiziellen DGA-Zentrumsliste geführt.

### **Gebühren**

Die Kosten für das Zertifizierungsverfahren sind in der Gebührenordnung der DGA festgelegt.

## **Anlagen**

Anlage 1: Muster-Zertifikat „Audiologische Zentren“ (DGA)

Anlage 2: Erklärung Unabhängigkeit Prüfer vor Audit „Audiologische Zentren“ (DGA)

Deutsche Gesellschaft  
für Audiologie



# Zertifizierung

Die Deutsche Gesellschaft für Audiologie bescheinigt der Einrichtung

Universitätsklinikum xxx – Funktionsbereich Audiologie

nach Prüfung entsprechend den Ausführungsbestimmungen der DGA  
vom 15.11.2017 die Zertifizierung

## „Audiologisches Zentrum (DGA)“

Dieses Zertifikat, Registrier-Nr. AZ-1217-001-01-1118, ist gültig bis xx.yy.jjjj.

Oldenburg, den xx. Monat 20jj

Leiter der Zertifizierungskommission

Vorstand der DGA

Deutsche Gesellschaft für Audiologie  
(DGA)

Marie-Curie-Straße 2  
26129 Oldenburg  
[www.dga-ev.com](http://www.dga-ev.com)





## Unabhängigkeitserklärung zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits

gemäß den Vorgaben der Deutschen Gesellschaft für Audiologie

**\*\*Name des/der Prüfers\*in:\*\*** \_\_\_\_\_

**\*\*Audit-Referenznummer:\*\*** \_\_\_\_\_

**\*\*Name der zu auditierenden Einrichtung:\*\*** \_\_\_\_\_

**\*\*Geplanter Auditzeitraum:\*\*** \_\_\_\_\_

---

### 1. Erklärung zur Unabhängigkeit

Hiermit erkläre ich, dass ich bei der Durchführung des oben genannten Audits keine Interessenkonflikte habe und vollständig unabhängig agiere. Insbesondere erkläre ich, dass:

- keine gegenwärtige oder frühere Anstellung (innerhalb der letzten fünf Jahre) in der zu auditierenden Einrichtung bestand,
- keine Beratungs- oder Schulungstätigkeit für die Einrichtung erfolgt ist,
- keine vertraglichen, wirtschaftlichen oder finanziellen Verbindungen zur Einrichtung bestehen (z. B. Beteiligungen, Honorare, Aufträge),
- keine engen familiären oder privaten Beziehungen zu Mitarbeitenden oder Entscheidungsträger\*innen der Einrichtung bestehen,
- keine Vorurteile oder vorgefassten Meinungen gegenüber der Einrichtung vorliegen, die meine objektive Bewertung beeinträchtigen könnten.

### 2. Vertraulichkeit

Ich verpflichte mich, alle im Rahmen des Audits erhaltenen Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben – auch über den Auditzeitraum hinaus. Dies gilt insbesondere für:

- Patientendaten,
- interne Prozessdokumentationen,
- wirtschaftliche Informationen,
- personelle oder strategische Angaben.



3. Hinweis auf mögliche Befangenheit

Sollte sich vor oder während des Audits ein Umstand ergeben, der meine Unabhängigkeit infrage stellt oder zu einem potenziellen Interessenkonflikt führen könnte, werde ich dies unverzüglich der Deutschen Gesellschaft für Audiologie melden und mich ggf. vom Audit zurückziehen.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift Prüfer\*in: \_\_\_\_\_